Zusatzvereinbarung

Entgelt- und Zahlungsbedingungen zu den Netzzugangsbedingungen der enwag energie- und wassergesellschaft mbh (Netzbetreiber)

Gültig ab Januar 2009

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Netzbetreiber die jeweiligen Entgelte zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Transportkunden ohne Leistungsmessung monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen zu erheben, die auf der Grundlage der Verbrauchsdaten und/oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen bestimmt werden. In der Regel erfolgt eine Rechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen zum Ende eines Abrechnungsjahres.

3. Die Abrechnung bei Transportkunden mit Leistungsmessung erfolgt durch monatliche Rechnungslegung.

4. Die Rechnungen des Netzbetreibers werden in Euro ausgestellt.

5. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Transportkunden spätesten 14 Tage vor Fälligkeit mitgeteilt und sind dann jährlich aus der Rechnung zu ersehen.

6. Der Rechnungsbetrag der Monats- und Jahresrechnung ist zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

7. Die Bankverbindung ist aus der Rechnung zu entnehmen.

8. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und sonstige Nebenkosten in Rechnung gestellt.

9. Einwendungen gegen die Rechnung des Netzbetreibers sind nach Zustellung schriftlich vorzubringen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung von Forderungen.